

# RS Vwgh 1993/2/4 92/18/0486

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.1993

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

- AusIBG §15 Abs1 Z2;
- AVG §45 Abs2;
- PaßG 1969 §25 Abs2;
- PaßG 1969 §40 Abs1;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Hat ein der deutschen Sprache kaum mächtiger Fremder (hier: Türke) ungefähr drei Monate, nachdem er ohne den erforderlichen Sichtvermerk in das Bundesgebiet eingereist war, eine des Türkischen unkundige österreichische Staatsbürgerin geheiratet, mit welcher er nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, so kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie das Bestehen einer Lebensgemeinschaft zwischen dem Fremden und seiner Gattin verneint und im Hinblick auf die Kürze der zwischen der Einreise und der Verehelichung des Fremden gelegenen Zeit zum Ergebnis kommt, daß der Fremde die Ehe mit der österreichischen Staatsbürgerin in der Absicht geschlossen habe, sich einen Befreiungsschein gem § 15 Abs 1 Z 2 AusIBG zu verschaffen.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180486.X01

## Im RIS seit

06.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)